

# VERORDNUNG

des Landesschulrates für Steiermark vom 2. Dezember 2014 über die Eignungsprüfungstermine für das Schuljahr 2015/2016.

---

Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Verfügung seiner Amtsführenden Präsidentin (§ 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung) vom 2. Dezember 2014 auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur über das Verfahren zur Aufnahme in Schulen (Aufnahmeverfahrensverordnung), BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung verordnet:

## § 1

Für die Ablegung der Eignungsprüfungen für das Schuljahr 2015/2016 werden folgende Termine festgesetzt:

- |    |   |                            |
|----|---|----------------------------|
| 1. | für die allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung | <b>6. Februar 2015</b>     |
| 2. | für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht:         | <b>7. Februar 2015</b>     |
| 3. | für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik:  | <b>6. Februar 2015</b>     |
| 4. | für die Skihandelschule und die Handelsakademie für SkisportlerInnen  | <b>7. - 9. April 2015</b>  |
| 5. | für die Neuen Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung:                | <b>2. bis 6. März 2015</b> |
-

## **§ 2**

Soweit für die Durchführung der Eignungsprüfung mehr als ein Tag vorgesehen ist oder sofern mit einem Tag nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist hierfür auch der vorhergehende oder der folgende Tag heranzuziehen.

## **§ 3**

Aus schulischen oder regionalen Gründen ist mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde die Verschiebung des Termins zulässig.

## **§ 4**

Wenn der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin an dem gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzusetzen.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Amtsführende Präsidentin:  
Elisabeth Meixner

---